



Satzung

des

Jagdgebrauchshundvereins Osnabrück

und Umgebung e.V.

Gegründet 1921,

Eintritt in den Jagdgebrauchshundverband 1935,

Eintragung in das Vereinsregister: 1986

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Jagdgebrauchshundverein Osnabrück und Umgebung e.V. Er ist unter VR 1986 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden aller Rassen nach den Weisungen und Prüfungsordnungen des Deutschen Jagdgebrauchshundverbandes und die uneigennützige Förderung des Jagdgebrauchshundewesens. Der Verein trägt insbesondere dafür Sorge, dass die gesetzlich zwingend in Artikel 3.Landesjagdgesetz, in Verbindung mit dem § 1 Bundesjagdgesetz vorgeschriebene ordnungsgemäße Durchführung der Jagd mit brauchbaren Jagdhunden ermöglicht wird, also ausgebildeten und ordnungsgemäß geprüften Jagdhunden. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).
2. Damit wird gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen jagdlicher Art entsprochen und zugleich werden Tierschutz, Naturschutz und Umweltschutzforderungen erfüllt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung«.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, soweit er sich auch nur mittelbar auf die Gemeinnützigkeit bezieht.
5. Auf Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur zur Förderung des Jagdgebrauchshundewesens verwendet werden bzw. an einen Verein oder Verband oder eine Einrichtung fließen, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der Verein befassen, und muss Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Jede Person kann einen schriftlichen Eintrittsantrag einreichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags geschieht ohne Angabe von Gründen.
2. In dem schriftlichen Antrag hat der Bewerber zu erklären, dass er im Falle einer Aufnahme in den Jagdgebrauchshundverein Osnabrück und Umgebung e.V., dessen Satzung anerkennt.
3. Gewerbsmäßige Hundehändler können nicht Mitglied werden.

4. Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzungen des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen des JGHV anerkannt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung, die durch Brief oder E-Mail an den Verein erfolgen muss
 - c) durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, gegen den die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden kann, die endgültig entscheidet, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
2. Der Vorstand schließt Mitglieder aus dem Verein aus, wenn sie
 - a) die Interessen des Vereins schädigen oder
 - b) der Vereinssatzung zuwider handeln oder
 - c) unehrenhafte Handlungen begehen oder
 - d) mit Beitragszahlungen von mehr als einem Jahresbeitrag, 4 Wochen in Verzug geraten sind.

§ 6 Ehrenmitglieder – Auszeichnungen

1. Mitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
 - a) nach 10jähriger Mitgliedschaft im Verein,
 - b) nach Erreichung des 70. Lebensjahres,
 - c) dann, wenn sich jemand besondere Verdienste um das Jagdgebrauchshundwesen oder auf jagdkynologischem Gebiet erworben hat.
2. Solchen Mitgliedern kann auch das Vereinsabzeichen in Silber oder Gold verliehen werden.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt wird.
2. Die Beiträge sind bis zum 1. April eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe fällig.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.
2. Der stellvertretende Vorsitzende kann gleichzeitig Schriftführer oder Schatzmeister sein, er hat bei Vorstandsbeschlüssen auch dann nur eine Stimme.
3. Für den Schriftführer und Schatzmeister wird je ein Vertreter gewählt, der jeweils dann Stimmberechtigung hat, wenn er den Schriftführer bzw. den Schatzmeister vertritt.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, wenn dieser nicht da ist, der 2. Vorsitzende.
5. Der 1. oder 2. Vorsitzende sind -jeder allein - Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
6. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wahl kann durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes, schriftlich und geheim, durchgeführt werden.
7. Außerdem werden in der Jahreshauptversammlung Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt, jedes Jahr einer neu, die am Ende des Kalenderjahres die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In den drei ersten Monaten eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss dem Mitglied 14 Tage vor dem geplanten Termin zugehen. Die Übermittlung per E-Mail ist ausreichend. Ferner erfolgt ein Hinweis auf der Internetseite des Vereins.
2. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die ordnungsgemäße Einberufung und die gefassten Beschlüsse festgehalten und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind, Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) verhandelt und fasst Beschlüsse über
 - a) Erstattung des Jahresberichte durch den Vorsitzenden,
 - b) Vorlage der Jahresrechnung durch den Schatzmeister und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes und eines neuen Kassenprüfers,
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) Festlegung der Prüfungstermine.
4. Sollten Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins gefasst werden, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Vor der Entscheidung über den Verbleib des Betriebsvermögens gemäß § 3, Abs. 5 ist das Finanzamt Osnabrück zu hören.

§10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 25. Februar 1983 beschlossen und genehmigt. Der Verein ist am 4. Juli 1983 unter Nr. 1986 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.